

Geschäftsordnung für die Junge DWA



Ausgabe: September 2026

Impressum

Herausgeber:

Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (DWA)
Theodor-Heuss-Allee 17 | 53773 Hennef
Telefon: +49 2242 872-333

usadel@dwa.de | www.dwa.de
© DWA, Hennef 2026

Redaktion:
DWA, Hennef

Satz:
DWA, Hennef

§ 1 Inhalt

Präambel	4
§ 1 Name und Rechtsform	4
§ 2 Gruppenversammlung der Jungen DWA	4
§ 3 Aufgaben der Gruppenversammlung	5
§ 4 Berichterstattung	6
§ 5 Mitwirkung der Bundesgeschäftsstelle	7
§ 6 Mitwirkung der Landesverbände	7
§ 7 Inkrafttreten	7

Das Kuratorium der DWA erlässt aufgrund der Satzung der DWA folgende Geschäftsordnung für die Junge DWA:

Präambel

Die Junge DWA ist seit Inkrafttreten der Satzung vom März 2017 fester Bestandteil der DWA-Struktur. Sowohl die Bundesgeschäftsstelle als auch die Landesverbände unterstützen das Ziel, junge und motivierte Fachkräfte frühzeitig an die DWA heranzuführen und bieten im Rahmen ihrer Möglichkeiten verschiedene Aktivitäten an. Hierzu gehören:

- Gegenseitige Vernetzung der jungen Mitglieder mithilfe zeitgemäßer Kommunikationsmittel
- Organisation von regelmäßigen regionalen Treffen („Stammtischen“) zum persönlichen und fachlichen Austausch und zur Gewinnung neuer Mitglieder
- Bündelung und Vertretung der Interessen der jungen Mitglieder innerhalb der DWA. Vorgesehen ist, dass die Junge DWA neben der satzungsgemäßen Vertretung im Kuratorium und Ehrenrat in folgenden Gremien durch mindestens zwei Personen vertreten ist:
 - Wasserwirtschaftlicher Beirat
 - in den sieben Beiräten der Landesverbände

Zu den Aufgaben der Jungen DWA gehören:

- Austausch mit erfahrenen Verbandsmitgliedern
- Mentorenprogramm für Auszubildende, Studierende, Doktoranden/-innen und junge Berufseinsteiger/innen
- Hochschulaktionstage und Exkursionen

- Einbeziehung junger Fachleute in die Fachgremienarbeit
- Zielgruppengerechte Ansprache junger (potenzieller) DWA-Mitglieder, z. B. durch geeignete Veranstaltungsformate

§ 1 Name und Rechtsform

Zur Jungen DWA gehören alle persönlichen DWA-Mitglieder bis zur Vollendung des 36. Lebensjahres. Die Junge DWA ist eine juristisch nicht selbständige Struktur innerhalb der Vereinigung. Für sie sind die Satzung und die Beschlüsse der Organe der DWA bindend. Die Mitarbeit ist ehrenamtlich.

§ 2 Gruppenversammlung der Jungen DWA

- (1) Die gewählte Vertretung beruft mindestens einmal pro Jahr die Mitglieder der Jungen DWA zu einer Gruppenversammlung zusammen und leitet diese. Zur Versammlung ist spätestens zwei Monate vorher unter Mitteilung der Tagesordnung in den Mitgliedszeitschriften der Vereinigung oder über elektronische Kommunikationsmittel einzuladen. Stehen Wahlen an, so ist in der Einladung der Aufruf zur Kandidatur für die vakanten Funktionen beizufügen. Es ist Aufgabe der Leitungsgruppe, im Vorfeld der Gruppenversammlung auf geeignetem Weg Details zur Anmeldung einer Kandidatur bekannt zu geben.

- (2) Anträge, die der Gruppenversammlung vorgelegt werden sollen, können nur von Mitgliedern der Jungen DWA gestellt werden und müssen spätestens einen Monat vor dem Sitzungstermin dem Vorstand in Textform mitgeteilt werden. Kandidaturen für anstehende Wahlen sollten spätestens einen Monat vor dem Sitzungstermin der Leitungsgruppe und dem Vorstand der DWA zugegangen sein.
- (3) Die Gruppenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. In der Gruppenversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
- (4) Werden Abstimmungen auf elektronischem Wege durchgeführt, ist die Verfahrensweise mit der Einladung zur Gruppenversammlung bekannt zu machen. Sinngemäß gelten hier die Regelungen der DWA-Satzung.
- (5) Die Gruppenversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Tritt bei Wahlen Stimmengleichheit ein, ist die Wahl in derselben Sitzung zu wiederholen; bei nochmaliger Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (6) Die Beratungsergebnisse der Gruppenversammlung werden in einer Niederschrift festgehalten, die von der gewählten Vertretung und einem stimmberechtigten Veranstaltungsteilnehmenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist den Mitgliedern der Jungen DWA bekannt zu machen.

§ 3 Aufgaben der Gruppenversammlung

- (1) Die Gruppenversammlung beschließt über fristgerecht eingegangene Anträge und führt anstehende Wahlen durch. Die Gruppenversammlung initiiert Aktivitäten und Maßnahmen, die über die Bundesgeschäftsstelle innerhalb der Vereinigung abgestimmt werden (z. B. Landesverbände, Fachgremien).
- (2) Bestimmung eines stimmberechtigten Mitglieds zur Mitunterzeichnung der Niederschrift.
- (3) Falls Wahlen anstehen: Bestimmung einer Wahlleiterin oder eines Wahlleiters zur ordentlichen Durchführung der Wahlen. Die/Der Wahlleiter*in muss Mitglied der Jungen DWA sein und darf nicht selbst kandidieren.
- (4) Die/Der Wahlleiter*in stellt die Stimmberechtigung der anwesenden Mitglieder fest. Sie/Er benennt die fristgerecht eingereichten Kandidaturen für die zu wählenden Positionen. Sie/Er ruft zu den einzelnen Wahlgängen auf, zählt und protokolliert die Ja- und Nein-Stimmen sowie Stimmenthaltungen. Bei Stimmengleichheit wiederholt sie/er den Wahlvorgang unverzüglich. Bei erneuter Stimmengleichheit führt die/der Wahlleiter*in ein Losverfahren durch.
- (5) Die Gruppenversammlung beschließt über die Wahl der Leitungsgruppe der Jungen DWA. Die Leitungsgruppe besteht aus vier Personen und setzt sich

zusammen aus der gewählten Vertretung und ihren/seinen drei Stellvertreter*innen. Die Wahlgänge für die vier Positionen sind einzeln, nacheinander und beginnend mit der gewählten Vertretung durchzuführen. Sind nur einzelne Positionen vakant, so werden auch nur für diese Positionen Wahlgänge durchgeführt. Die Amtszeit der anderen Mitglieder der Leitungsgruppe bleibt davon unberührt. Die Amtszeit der Mitglieder dieser Gruppe beträgt vier Jahre. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig. Die Personen müssen bei Amtsantritt jünger als 36 Jahre sein. Die Wahl der gewählten Vertretung bedarf der Bestätigung durch die DWA-Mitgliederversammlung.

- (6) Die Gruppenversammlung bestimmt zwei Vertreter*innen der Jungen DWA, die dem Präsidium zur Berufung in den Wasserwirtschaftlichen Beirat vorgeschlagen werden sollen. Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig. Die Personen müssen bei Amtsantritt jünger als 36 Jahre sein

§ 4 Berichterstattung

- (1) Die Leitungsgruppe nominiert aus den eigenen Reihen eine zweite Person, die die erste Vertretung der gewählten Vertretung ist.
- (2) Die Leitungsgruppe benennt gegenüber dem Vorstand eine Person als Ansprechpartner/in für finanzielle Regelungen mit der Jungen DWA. Darüber hinaus kann die Leitungsgruppe einen Geschäftsverteilungsplan aufstellen, in dem die Verteilung von weiteren Schwerpunktaufgaben der vier Personen festgelegt ist. Dieser wird dem Vorstand und dem Präsidium zur Kenntnis gegeben.
- (3) Die Leitungsgruppe bzw. deren gewählte Vertretung berichten den DWA-Mitgliedern in angemessenen zeitlichen Abständen über die Arbeit der Jungen DWA.
- (4) Die gewählte Vertretung der Leitungsgruppe berichtet einmal jährlich dem Kuratorium über die wichtigsten Tätigkeiten und Ergebnisse der Arbeit der Jungen DWA.

§ 5 Mitwirkung der Bundesgeschäftsstelle

Die Bundesgeschäftsstelle unterstützt die Junge DWA organisatorisch

- (1) bei der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Gruppenversammlung.
- (2) bei der Umsetzung der einvernehmlich abgestimmten Maßnahmen gemäß § 3 (1).
- (3) bei der Kontaktaufnahme zu den DWA-Fachgremien, zu erfahrenen DWA-Mitgliedern und zu anderen Organisationen.

§ 6 Mitwirkung der Landesverbände

- (1) Die Landesverbände unterstützen die Junge DWA bei der Umsetzung der einvernehmlich abgestimmten Maßnahmen gemäß § 3 (1).
- (2) Analog § 15 der Satzung („Bezirksgruppen“) können die jungen Mitglieder regionale Gruppen bilden. Für die Betreuung dieser Gruppen ist der Landesverband zuständig, in dem die regionale Gruppe ansässig ist.

§ 7 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt am 01. September 2026 in Kraft.

www.dwa.de



Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft,
Abwasser und Abfall e. V. (DWA)

Theodor-Heuss-Allee 17
53773 Hennef
+49 2242 872-333
usadel@dwa.de | www.dwa.de